

§ 8

Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung wird von der Vorstandschaft mindestens einmal im Jahr durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ist mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung der Post zu übergeben. Anträge, welche auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung der Vorstandschaft schriftlich zugehen.

Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zu einem Beschluß, der die Änderung des Vereinszweckes enthält, ist eine Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu beurkunden und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9

Auflösung:

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 10

Satzungsänderung:

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige formale Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von der Verwaltungsbehörde verlangt werden, selbständig vorzunehmen.

§ 11

Schlußbestimmung:

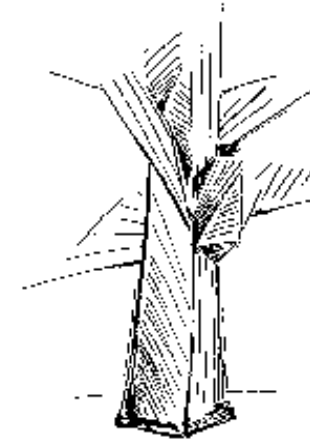
Die vorliegende Satzung soll zu gegebener Zeit den Erfordernissen der Entwicklung des Vereinslebens angepasst werden.

Hof, den 01. Mai 2008

Der Verein wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hof unter der Register Nr. VR 585 eingetragen.

Durch Entscheid des Finanzamtes Hof vom 27.06.2003, St.Nr. 107/10885 wurde der Verein als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig und wegen Förderung der Jugendpflege als besonders förderungswürdig anerkannt.

Arbeits- und Förderkreis Waldorfpädagogik Hof e.V.



SATZUNG

Arbeits- und Förderkreis Waldorfpädagogik Hof e.V.

Geschäftsstelle: Arbeits- und Förderkreis Waldorfpädagogik Hof e.V.
Äußere Bayreuther Str. 115 a, 95032 Hof

§ 1

Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen „Arbeits- und Förderkreis Waldorfpädagogik Hof e.V.“. Er hat seinen Sitz in Hof/Saale. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hof, Reg.-Nr. VR 585 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr vom 01. September bis 31. August

§ 2

Zweck:

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege moderner Erziehungsmethoden auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners und die Unterhaltung ihnen dienender sozialer Einrichtungen, insbesondere eines Kindergartens.

Die vom Verein geschaffenen Einrichtungen sind jedermann zugänglich. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung 1977.

Der Verein verfolgt keine konfessionellen, politischen oder wirtschaftlichen Interessen.

§ 2 a

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 2 b

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 c

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Bund der Freien Waldorfschulen e.V., Stuttgart, der dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft:

Der Verein hat ordentliche Mitglieder. Dem Verein können Einzelpersonen, aber auch Vereine, Körperschaften und juristische Personen angehören.

§ 4

Aufnahme:

Der Eintritt eines Mitgliedes ist schriftlich zu beantragen. Er ist vollzogen, sobald der Vorstand die Aufnahme bestätigt hat.

§ 5

Austritt:

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen erklärt werden. Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden; die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Geleistete Beiträge können nicht zurückverlangt werden.

§ 6

Beitrag:

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Beiträge wird jeweils vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung genehmigt.

§ 7

Organe:

Organe des Vereins sind:

- a) die Vorstandschaft
- b) die Mitgliederversammlung

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden (Kassenwart)

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB und zwar jedes Vorstandsmitglied für sich alleine.

Im Innenverhältnis gilt:

Für rechtliche Verpflichtungen des Vereins müssen sämtliche Vorstandsmitglieder zustimmen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, dass drei Beisitzer zu seiner Unterstützung bestellt werden. Die Bestellung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Die Amtszeit der Beisitzer entspricht der der Vorstandschaft. Die Beisitzer haben keine Vertretungsbefugnis nach § 26 BGB.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.